

Die  
„Weißeritz-Zeitung“  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. —  
Preis vierteljährlich 1 R.  
25 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
stalten, Postboten, sowie  
die Agenten nehmen Be-  
stellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der  
bedeutenden Auflage des  
Blattes eine sehr wirk-  
same Verbreitung finden,  
werden mit 10 Pfg. die  
Spaltenzeile oder deren  
Raum berechnet. — Ta-  
bellarische und complicirte  
Inserate mit entsprechen-  
dem Aufschlag. — Ein-  
lands, im redaktionellen  
Theile, die Spaltenzeile  
20 Pfg.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Ausstritten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monatsbeilage.

Nr. 16.

Donnerstag, den 9. Februar 1899.

65. Jahrgang.

## Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1898 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 19. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1898 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beiträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bezw. vom 29. Februar 1896 für die in Folge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche umgekommenen oder wegen dieser Folgen zu Schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten

- Pferde ein Jahresbeitrag von vierzehn Pfennigen
- Rinder ein Jahresbeitrag von sieben Pfennigen

zu erheben. Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bezw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz und Verordnungsblatt von 1884 Seite 62, und von 1886, Seite 64, bezw. von 1896, Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Amtshauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben aufgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindviehbesitzern unverzüglich einzubehalten und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreis- beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1899.

Ministerium des Innern.  
v. Weich.

Sartmann.

Nachdem vom königlichen Ministerium des Innern laut Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Ges. und Verordn. Bl. Seite 269) die Expropriation des zur Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr in Obercarsdorf nötigen Areals genehmigt worden ist, sind von der königlichen Generaldirektion der Sächs. Staats- eisenbahnen die geprüften und genehmigten Expropriationsunterlagen (Grundriß mit Längen- und Querprofilen und Flurverzeichnis) anher gelangt.

Diese Unterlagen liegen in Gemäßheit der Bestimmung in § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 7. März 1874 (Seite 17 des Ges. und Verordn.-Blts.) vierzehn Tage lang vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet sowohl an amtshauptmannschaftlicher Kanzlei als auch im Geschäftszimmer der Bahnverwalterei in Dippoldiswalde, wozu letztere auf Verlangen die nötigen Erläuterungen geben wird, zur Einsichtnahme für die Interessenten aus, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einwendungen bei der Expropriationsverhandlung erörtert und erledigt werden.

Dippoldiswalde, am 30. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

167 A.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Bekanntmachungen der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft vom 7. Januar 1878 und 10. Februar 1879, die Belastung und die Felgenbreite der Wagen bei Benutzung der nichtfiskalischen öffentlichen Wege betr., nicht allenthalben mehr die gehörige Beachtung finden.

Die unten abgedruckten Bekanntmachungen werden daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß erneute Anwendung an die Aufsichtsorgane ergangen ist, etwaige Uebertretungen des in den Bekanntmachungen Angeordneten bei der zuständigen Stelle unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Dippoldiswalde, am 31. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

106 A.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

Um den Schädigungen vorzubeugen, welche an den nicht fiskalischen öffentlichen Wegen durch übermäßige Belastung des darauf verkehrenden Fuhrwerkes, insbesondere der mit Steinen, Holz und Kohlen beladenen Wagen, verursacht werden, hat die unterzeichnete Amtshauptmannschaft sich veranlaßt gefunden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Bezug auf die Belastung und Felgenbreite der Wagen, welche zu schweren Ladungen benutzt werden, folgende Bestimmungen zu treffen:

- Die Ladung eines Fuhrwerkes auf den öffentlichen Kommunikationswegen darf ohne Unterschied bei einer Felgenbeschlagbreite von weniger als

10,5 cm an Gewicht nicht mehr als 2500 kg (50 alte Zollcentner) betragen.

- Für eine stärkere Belastung ist eine Felgenbeschlagbreite von mindestens 10,5 cm erforderlich.
- Diese Bestimmungen unter 1 und 2 finden auf die Bezirksstraßen, wie auf die sämtlichen nicht fiskalischen öffentlichen Wege des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes Anwendung.
- Jede Uebertretung derselben ist mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark zu ahnden.

Bei wahrgenommenen Uebertretungen hat sich der Geschirrführer noch überdies zu gewärtigen, daß er angehalten und zur Umkehr genöthigt wird.

- Die Uebertretungen werden da, wo sie begangen werden, und zwar in den städtischen Fluren von den Bürgermeistern und auf dem platten Lande von den Gemeindevorständen, bez. Ortsvorstehern bestraft.
- Die Vorschriften unter 1. und 2. und die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Mit der Ueberwachung dieser Anordnungen sind außer den vorgenannten Behörden die Straßenaufseher, sowie die Gendarme, welche deshalb noch mit besonderer Instruktion versehen werden, beauftragt.

Dippoldiswalde, den 7. Januar 1878.

Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Januar 1878 erlassene Bekanntmachung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft in Betreff der Belastung und Felgenbreite der Fuhrwerke auf nicht fiskalischen öffentlichen Wegen steht die königliche Amtshauptmannschaft sich veranlaßt, nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses noch Folgendes anzuordnen.

1. Die Ladung eines Frachtfuhrwerkes auf den öffentlichen Kommunikationswegen in dem hiesigen Verwaltungsbezirke darf bis auf Weiteres an Gewicht nicht mehr als

4000 kg (80 Zollcentner)

betragen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung einer größeren Radfelgenbeschlagbreite, als von 10,5 cm, wie solche bei einer Belastung von 50 Centnern und mehr vorgeschrieben ist, — wobei es zu bewenden hat — unzulässig.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch bei Ladungen ein, welche aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Baukeinen) von größerem Gewichte bestehen, und ist auch für diese eine größere Felgenbeschlagbreite, als oben angegeben, nicht erforderlich.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden in Gemäßheit von § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872, sowie § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark geahndet.

Hierzu wird bemerkt, daß bei Ermittlung des Gewichtes von Steinladungen folgende Gewichtsbestimmungen gelten sollen:

Es wird nämlich das Gewicht von

1 cbm Basalt, und zwar Raummeter (Bruchbasalt) zu 36,5 Centner, geschlagener Basalt zu 32,7 Centner,

1 cbm Porphyr, und zwar Raummeter (Bruchporphyr) zu 32,5 Centner, geschlagener Porphyr zu 27,5 Centner,

und das Gewicht von festem Gneis gleich dem Gewicht von Porphyr angenommen werden.

Dippoldiswalde, den 10. Februar 1879.

An Stelle des von Hänichen verzoogenen Herrn Dr. med. Mathé ist für die einen Impfbezirk bildenden Orte Hänichen, Dorf und Rittergut Wilmendorf der approb. Arzt Herr Dr. med. Kreher in Hänichen, an Stelle des von Prefschendorf verzoogenen Herrn Dr. med. Perste der approb. Arzt Herr Dr. med. Herrmann in Prefschendorf für die einen Impfbezirk bildenden Orte Prefschendorf, Röhndach und Friedersdorf, und an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. med. Raben für die einen Impfbezirk bildenden Gemeinden Hödenorf, Sunnersdorf, Ruppendorf, Beerwalde und Borlas der approb. Arzt Herr Dr. med. Fischer in Hödenorf in Pflicht genommen worden.

Dippoldiswalde, den 31. Januar 1899.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

152 C.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

## Auktion.

Sonnabend, den 11. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Glend nachstehende Gegenstände, als:

1 Winterüberzieher und  
1 Remontoiruhr

gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Bersammlungsort im Gathofe zu Glend.

Dippoldiswalde, den 8. Februar 1899.

Der Vollstreckungsbeamte des Rgl. Amtsgerichts daselbst.  
Braune.